

LOBBYING – VERHALTENSKODEX

Gilead Sciences GesmbH

PRÄAMBEL - Adressatenkreis

Gilead Sciences GesmbH (im Folgenden GILEAD) ist sich seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. GILEAD sieht verantwortungsvolles Handeln nicht nur in der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, sondern setzt sich darüber hinaus selbst hohe Standards für Ethik und geschäftliche Integrität. Der vorliegende Lobbying-Verhaltenskodex richtet sich an jene Mitarbeitende¹ und Organwalter von GILEAD, welche Lobbying-Tätigkeiten ausüben.

Grundsätze für die Ausübung von Tätigkeiten, die dem Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz unterliegen

1. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Unter Lobbying versteht man den organisierten und strukturierten Kontakt mit Funktionsträgern², um im Interesse eines Auftraggebers einen unmittelbaren Einfluss auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände zu nehmen.³ Bei Ausübung derartiger Lobbying-Tätigkeiten sind sämtliche in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Regelungen des LobbyG) zu beachten und einzuhalten.

In Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen wird der vorliegende Lobbying-Verhaltenskodex direkt auf der Website von GILEAD unter <https://www.gilead.at/ubers/transparentz> zur Verfügung gestellt. Einer interessierten Person wird ein allgemein verfügbarer Zugang zu dem Verhaltenskodex bekanntgegeben oder dieser Verhaltenskodex zur Verfügung gestellt.

2. Darlegung und Weitergabe von Informationen

Im Rahmen der Verfolgung ihrer Lobbying-Tätigkeit haben die Mitarbeitenden und Organwalter bei erstmaligem Kontakt mit einem Funktionsträger offen und umfassend

- a) über ihre Aufgaben,

¹ In der Folge werden als „Mitarbeitende“ ausschließlich jene Mitarbeitenden bezeichnet, welche im Rahmen ihrer Anstellung Lobbying-Arbeit betreiben.

² Für die Zwecke dieses Lobbying-VHC wird unter Funktionsträger die in § 4 Z 10 LobbyG festgehaltene Definition verstanden: Der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder inländischer allgemeiner Vertretungskörper, Beamte, Vertragsbedienstete und andere Organe, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, der Vollziehung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätig sind.

³ In der Folge wird eine solche Tätigkeit als „Lobbying-Tätigkeit“ bezeichnet.

- b) über die Identität der Organisation, in der sie beschäftigt sind und deren Interessen sie vertreten, sowie
- c) über das jeweilige konkrete Anliegen, aufgrund dessen sie an einen Funktionsträger herantreten,

zu informieren.

Mitarbeitende und Organwalter achten bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten auf Transparenz und vermeiden jegliche Irreführung durch Verwendung falscher, unvollständiger oder irreführender Angaben. Von unzulässigen oder unrichtigen Angaben ist ausnahmslos Abstand zu nehmen. Jede die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung stehende und weitergegebene Information hat wahrheitsgemäß, vollständig und aktuell zu sein.

3. Öffentlicher Auftritt

Die Mitarbeitende und Organwalter haben sämtliche Lobbying-Tätigkeiten auf eine professionelle Art und Weise zu erledigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf ein ethisches und moralisch vertretbares Verhalten zu legen. Insbesondere soll jeglicher Anschein eines ungebührlichen Verhaltens vermieden werden.

Der geschäftliche Umgang mit anderen Personen (insbesondere mit Funktionsträgern) hat respektvoll, unter Wahrung selbstverständlicher Höflichkeitsformen und unter Achtung der beruflichen und persönlichen Reputation zu erfolgen.

Jede Form der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer und nationaler Herkunft, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung sowie Identität und weiterer gesetzlich geschützter Merkmale wird ausdrücklich abgelehnt.

4. Unlauteres Verhalten und Verbot der Vorteilszuwendung

Den Mitarbeitenden und Organwaltern ist es bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten verboten, Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen oder diesbezügliche Versuche zur Informationsbeschaffung zu unternehmen. Jegliche Art von unlauterem, unangemessenem oder unsachlichem Verhalten oder sogar Druck gegenüber einem Funktionsträger (etwa durch direkte oder indirekte materielle oder immaterielle Anreize) hat ausnahmslos zu unterbleiben. Sind Mitarbeitende und Organwalter von GILEAD der Ansicht, dass ein diesbezüglicher Auftrag – entgegen den legitimen Erwartungen von GILEAD – gegen diese Bestimmungen verstößt, wird ein solcher Auftrag nicht durchgeführt und GILEAD über die Gründe für die Ablehnung des Auftrages informiert. Dies dient insbesondere auch dem Schutz von GILEAD.

Die Mitarbeitende und Organwalter dürfen im Zuge der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten weder Amtsträger noch Bediensteten oder Beauftragten von privatwirtschaftlichen Unternehmen im In- und Ausland Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um ein für GILEAD günstiges Verhalten oder ein von GILEAD vertretenes Interesse bzw. eine günstige Entscheidung zu erreichen.

Die Mitarbeitende und Organwalter lassen sich im Zuge der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten weder Vorteile versprechen oder anbieten, noch nehmen sie solche an, um dem Vorteilsgeber durch ihr unlauteres Verhalten eine Bevorzugung zu verschaffen. Zudem fordern

die Mitarbeitende und Organwalter im Zuge der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten niemals einen persönlichen Vorteil für sich oder Dritte ein.

Lediglich gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen dürfen gesetzt werden, um einer Intervention den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

5. Geheimhaltung

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat mit entsprechender Integrität zu erfolgen. Die Mitarbeitende und Organwalter behandeln daher Gespräche mit Funktionsträgern vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht darf entweder aufgrund eines ausdrücklichen Einverständnis des Gesprächspartners, von GILEAD oder aufgrund einer Offenlegungspflicht durchbrochen werden.

6. Interessenkonflikte

Jegliche Handlungen, die Funktionsträger einem Interessenkonflikt aussetzen oder den Funktionsträger in seiner Unparteilichkeit beeinflussen, sind zu unterlassen.

Öffentlich bekannte bzw. kundgemachte Einschränkungen, denen ein Funktionsträger unterliegt, und/oder Bestimmungen, wonach gewisse Handlungen und/oder Entscheidungen mit der Rolle des Funktionsträgers unvereinbar sind, sind zu respektieren.

7. Rücksichtnahme

Mitarbeitende und Organwalter haben bei der Ausübung ihrer Lobbying-Tätigkeiten Verhaltensweisen und/oder Handlungen zu vermeiden, die das öffentliche Ansehen der pharmazeutischen Industrie und von GILEAD beeinträchtigen können.